



Hessischer
Landkreistag

Rundschreiben

790/2020

An die
Landkreise in Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 01.07.2020
Az. : Ho/L021.1; 504.012;
504.59; 065.020

Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in der Kindertagesbetreuung (Kitas und Kindertagespflege) in Hessen

Zu dem am 01.03.2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) Regelungen für den Bereich der hessischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erlassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.06.2020 informiert das HMSI wie folgt:

Masern sind hoch ansteckend und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen führen. Die für die Masern-Elimination zum Ziel gesetzte Impfquote von 95 % für die zweite Impfung wird von den meisten Bundesländern bisher nicht erreicht. Das Masernschutzgesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I Nr. 6, S. 148ff.) ist am 01. März 2020 in Kraft getreten und ändert relevante Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (USG) insbesondere § 20 IfSG.

Nach der Neuregelung müssen nunmehr Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 Nr. 1 bis 4 USG, also auch in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, betreut werden oder dort tätig sind, den Nachweis der altersgerechten Masernimpfungen erbringen. Der Nachweis ist grundsätzlich vor Beginn der Betreuung bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen/ Tagespflegestellen zu erbringen. Wird kein Nachweis vorgelegt, darf grundsätzlich keine Betreuung oder Beschäftigung erfolgen.

Für den Bereich der hessischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gelten die nachfolgenden Regelungen:

I. Allgemeine Ausführungen und Geltungsbereich des Gesetzes

Nach § 20 USG gilt die Nachweispflicht für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes. Damit gilt diese für Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, SGB VIII). Somit unterfällt dem Gesetz auch die Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen.

II. Aufgaben und Pflichten der Einrichtungsleitung bzw. der verantwortlichen Kindertagespflegeperson

Nach § 20 Abs. 8 USG muss bei allen nach dem 31.12.1970 geborenen Personen, die entweder in einer entsprechenden Einrichtung betreut werden oder tätig sind, nach Vollendung des ersten Lebensjahres ein ausreichender Impfschutz oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachgewiesen werden. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen durchgeführt wurden.

Wer aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Der Nachweis kann erbracht werden

- durch den Impfausweis,
- das gelbe Kinderuntersuchungsheft,
- durch ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann

oder

- eine Bestätigung durch die Leitung der bisher besuchten Einrichtung. (Im Falle eines Wechsels der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege reicht nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 USG eine Bestätigung der abgebenden Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege aus. Dies gilt auch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege anderer Bundesländer.)

Die Pflicht zur Überprüfung der Masernimmunität liegt bei der Einrichtungsleitung bzw. der verantwortlichen Tagespflegeperson. Nach § 20 Abs. 9 Satz 3 IfSG kann die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 SGB VIII zuständig ist (Jugendamt), bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis über die bestehende Masernimmunität ihr gegenüber zu erbringen ist.

Bereits vor dem 1. März 2020 Betreute oder Beschäftigte bzw. Kindertagespflegepersonen müssen die Impfnachweise bis zum 31. Juli 2021 vorlegen. Werden diese nicht bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt, hat die Einrichtungsleitung / verantwortliche Kindertagespflegeperson oder die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII zuständige Stelle (Jugendamt) dies unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Dem Gesundheitsamt müssen bei der Meldung folgende personenbezogene Angaben übermittelt werden: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Das Gesundheitsamt kann die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person bzw. die Personensorgeberechtigte zu einer Beratung laden und auf die Vervollständigung des Masernimpfschutzes hinwirken. Wird dem nicht nachgekommen, kann das zuständige Gesundheitsamt Tätigkeits- und Betretungsverbote aussprechen sowie Bußgelder verhängen. Unterbleibt eine Meldung durch die Einrichtungsleitung oder die Tagespflegeperson, kann diese mit einem Bußgeld durch das zuständige Gesundheitsamt belegt werden.

III. Zuständiges Gesundheitsamt

Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Kindertageseinrichtung oder die Räumlichkeiten der Kindertagespflege befinden.

IV. Nachweispflicht für betreute Kinder

1. Für Kinder, die ab dem 1. März 2020 in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden, muss folgender Nachweis erbracht werden: Einrichtungen / Tagespflegestellen, die Kinder unter 2 Jahren betreuen, haben bei den Nachweisen folgendes zu unterscheiden:

Kinder < 12 Monate:

kein Nachweis über Masernimpfung oder Masernimmunität erforderlich

Kinder von 12 bis 24 Monate:

Nachweis über eine erste Masernimpfung, das Bestehen einer ausreichenden Masernimmunität oder das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation erforderlich.

Tritt ein Kind von einer Altersgruppe in eine neue ist der Masernschutz erneut zu überprüfen.

2. Für Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachgewiesen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder eine bestehende medizinische Kontraindikation erbracht werden.

Des Weiteren ist es möglich, eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber vorzuweisen, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

V. Beurteilung von Nachweisen für Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege

Für Kinder, die ab dem 1. März 2020 in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden, muss folgender Nachweis erbracht werden:

1. Einrichtungen / Tagespflegestellen, die Kinder unter 2 Jahren betreuen, haben bei den Nachweisen folgendes zu unterscheiden:

Kinder < 12 Monate	kein Nachweis über Masernimpfung oder Masernimmunität erforderlich
Kinder von 12 bis 24 Monate	Nachweis über eine erste Masernimpfung, das Bestehen einer ausreichenden Masernimmunität oder das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation erforderlich.

Tritt ein Kind von einer Altersgruppe in eine neue ist der Masernschutz erneut zu überprüfen.

2. Für Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachgewiesen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder eine bestehende medizinische Kontraindikation erbracht werden.

Des Weiteren ist es möglich, eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber vorzuweisen, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

VI. Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

1. Beschäftigte in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit Tätigkeitsbeginn ab dem 1. März 2020:

Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, dürfen ohne Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Masernschutz oder ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation seit dem 1. März 2020 in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege nicht tätig werden.

2. Personen, die bereits am 1. März 2020 in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege beschäftigt waren:

Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren und am 1. März 2020 bereits in Kindertageseinrichtungen beschäftigt waren, haben gegenüber der Einrichtungsleitung bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Für Tagespflegepersonen kann nach § 20 Abs. 9 Satz 3 IfSG das Jugendamt als die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 SGB VIII zuständige Behörde bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis über die bestehende Masernimmunität ihr gegenüber zu erbringen ist. Macht das zuständige Jugendamt hiervon Gebrauch, so ist der Impfnachweis bei Tagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren und am 1. März 2020 bereits als Tagespflegeperson tätig waren, dem Jugendamt gegenüber zu erbringen.

Das Gesundheitsamt kann die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und hat diese zu einer Vervollständigung des Masernimpfschutzes aufzufordern. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Wird dem nicht nachgekommen, können vom Gesundheitsamt Tätigkeits- und Betretungsverbote ausgesprochen sowie Bußgelder verhängt werden.

VII. Sonstiges (Kostenübernahme, weitere Informationen)

Soweit Impfungen erforderlich sind, werden die Kosten durch die Krankenversicherung getragen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass neben den Regelungen des Masernschutzgesetzes das Hessische Kindergesundheitsschutz -Gesetz (KiGesSchG) vom 14.12.2007 zuletzt geändert am 18.12.2017 (GVBl. S. 469) weiterhin Gültigkeit besitzt. In § 2 KiGesSchG ist geregelt, dass bei jeder Aufnahme in eine Kindergemeinschaftseinrichtung der Impfstatus nachgewiesen werden muss bzw. die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären müssen, dass sie den öffentlich empfohlenen Impfungen nicht zustimmen. Auch wenn diese Bescheinigung nicht vorgelegt wird, ist bereits jetzt schon das Gesundheitsamt zu verständigen. Auch hierfür steht eine Musterbescheinigung zur Verfügung und ist auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration als Download hinterlegt.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration stellt ein Muster der ärztlichen Bescheinigung zum Nachweis des Masernschutzes gemäß § 20 Absatz 9 USG zur Verfügung. Auf der Website des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ist ein Muster der ärztlichen Bescheinigung für Kinder zusammen mit der in Hessen bereits gültigen generischen Impfbescheinigung gemäß Hessischem Kindergesundheitsschutz -Gesetz zur Vorlage bei Betreuungsbeginn in Kindertageseinrichtungen zum Download zu finden. Weiterhin ist dort auch ein Muster der ärztlichen Bescheinigung für Erwachsene verfügbar.

Die ärztliche Bescheinigung zum Nachweis des Masernschutzes bei Kindern sollte zusammen mit der Impfbescheinigung gemäß KiGesSchG Hessen spätestens zu Betreuungsbeginn bei der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Stelle der Kindertagespflege vorgelegt werden.

Auf der Webseite www.impfen.hessen.de sind Informationen zu Impfungen sowie auch zum Masernschutzgesetz zu finden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Monreal-Horn
Referentin